



Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Oberen Schulen

Leitfaden der KROS zur Notengebung an den Gymnasien, der Fachmaturitätsschule und der Wirtschaftsmittelschule des Kantons Basel-Stadt

§ 1 Gegenstand

Dieser Leitfaden regelt die Notengebung an den Gymnasien, der Fachmaturitätsschule und der Wirtschaftsmittelschule des Kantons Basel-Stadt. Für die Zeugnisse ist zu beachten, dass an den Gymnasien die Jahrespromotion, an der Fachmaturitätsschule und an der Wirtschaftsmittelschule die Semesterpromotion gilt. Die Verfügung für probeweise aufgenommene Schülerinnen und Schüler in den ersten Klassen der Gymnasien ist Gegenstand einer separaten Regelung.

Der Leitfaden unterstützt die Lehrpersonen im Bestreben, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler gerecht und transparent zu beurteilen. Dabei wird ein angemessener Umgang mit den Ressourcen der Schülerinnen und Schüler und der Lehrpersonen berücksichtigt.

§ 2 Grundsätze

¹ Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler ist Teil des Berufsauftrags der Lehrerinnen und Lehrer.

² Die Lehrpersonen haben ihre Noten zu verantworten und müssen sie belegen können. Im Rekursfall hat die Schülerin oder der Schüler die entsprechenden Originale beizubringen.

³ Die Lehrpersonen haben bei Leistungsbewertungen eine repräsentative Auswahl der behandelten Inhalte und aufgebauten Kompetenzen zu berücksichtigen und deren Schwierigkeitsgrad den vorbereitenden Übungen in der Klasse oder im Kurs entsprechend zu gestalten.

⁴ Sie verständigen sich in ihren Fachkonferenzen und in Bezug auf die Lehrpläne über Lernziele, Leistungsanforderungen und die damit verbundenen Aspekte der Notengebung. Sie nehmen ihre Verantwortung für die Förderung und Selektion der Schülerinnen und Schüler wahr.

⁵ Sie geben die Rahmenbedingungen für die Notengebung zu Beginn des Schuljahres oder eines Kurses bekannt.

⁶ Sie achten innerhalb einer Klasse auf eine angemessene Verteilung der Leistungsbeurteilungen pro Woche.

§ 3 Noten

¹ Noten bewerten messbare Leistungen, insbesondere Wissen, Erkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie überprüfbare Kompetenzen.

² Die Leistungen während des Schuljahres werden mit ganzen, halben, Viertels- oder Zehntelsnoten bewertet.

³ Die Bewertungen basieren auf bekannt gegebenen Kriterien.

⁴ Der Durchschnitt aller Noten eines Fachs wird für die Zeugnisnote auf die nächste halbe Note gerundet.

§ 4 Leistungsbewertung

¹ Die Leistungsbewertung erfolgt in Noten von 6 bis 1. Die Noten 4 und höhere bezeichnen genügende, Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

² Notenskala

Note Eigenschaften der Leistung

6 Sehr gut

5 Gut

4 Genügend

3 Ungenügend

2 Schlecht

1 Sehr schlecht

§ 5 Formen der Leistungsbewertung

¹ Folgende Formen der Leistungsbewertung bestehen:

- a. schriftliche Arbeiten
- b. praktische und gestalterische Arbeiten
- c. mündliche Leistungen und Referate
- d. Semester- oder Jahresarbeiten
- e. Portfolioarbeiten
- f. weitere Formen

² Die Form der Leistungsbewertung kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angeordnet werden.

§ 6 Gewichtung der Leistungsbewertung und Streichung von Noten

¹ Die Leistungsbewertungen gemäss § 5 werden benotet und können unterschiedlich gewichtet werden.

² Vor Ansetzung einer Leistungsbewertung sind der Umfang des Prüfungsstoffes und die Gewichtung der Note bekannt zu geben.

³ Eine einzelne Leistungsbewertung darf bei Semesterpromotion nicht mehr als ein Drittel der Semesternote, bei Jahrespromotion nicht mehr als ein Viertel der Jahresnote ausmachen. Ausnahmen gelten für Fächer, die nur eine Lektion pro Woche unterrichtet werden, sowie bei durch die Schulleitung angeordneten Semester- oder Jahresprüfungen.

⁴ Die Streichung von Noten ist zulässig, wenn sie auf die ganze Klasse oder den ganzen Kurs angewandt wird.

⁵ Angebote für zusätzliche Leistungsbewertungen müssen der ganzen Klasse unterbreitet werden.

§ 7 Rahmenbedingungen für die Notengebung

¹ An der FMS, IMS und WMS gilt als Mindestanzahl von ganz zählenden Noten pro Semester und Fach folgende Berechnung: Anzahl Wochenstunden + 1.

² Am Gymnasium gilt als Mindestanzahl von ganz zählenden Noten pro Jahr und Fach folgende Berechnung: Anzahl Wochenstunden + 2. Die Lehrpersonen achten auf eine gleichmässige Verteilung der Leistungsbewertungen übers Schuljahr.

³ Die Schulen legen eine Maximalzahl von ganz zählenden Noten fest. Am Gymnasium Kirschgarten wird die Maximalzahl pro Fach wie folgt berechnet: (Anzahl Wochenstunden x 2) + 1. Ausnahmen gelten für Fächer, die nur eine Lektion pro Woche unterrichtet werden.

⁴ Im Klassenverband dürfen pro Tag nicht mehr als zwei Leistungsbewertungen durchgeführt werden. Pro Woche dürfen in schwerpunktreinen Klassen nicht mehr als fünf, bei schwerpunktgemischten Klassen nicht mehr als vier Prüfungen im Klassenverband durchgeführt werden.

⁵ Leistungsbewertungen werden im Voraus angekündigt. Die Ankündigung erfolgt in der Regel spätestens eine Woche vor dem Termin der Leistungsbeurteilung.

⁶ Schriftliche Arbeiten werden nach der Beurteilung zurückgegeben und bleiben im Besitz der Schülerinnen und Schüler.

⁷ Die Rückgabe von schriftlichen Arbeiten erfolgt in der Regel nach spätestens zwei Schulwochen, bei grösseren Textarbeiten nach spätestens drei Schulwochen. Eine spätere Rückgabe ist rechtzeitig bekannt zu geben und zu begründen.

⁸ Die nächste schriftliche Arbeit findet in der Regel erst dann statt, wenn die vorherige im üblichen Verfahren korrigiert und die Note eröffnet worden ist. Ausnahmen sollen begründet werden.

⁹ Die Bewertung von mündlichen Leistungen ist in den modernen Sprachen obligatorisch, für die anderen Fächer freiwillig. Die Bewertung der Leistung im mündlichen Bereich erfolgt nach im Voraus bekannt gegebenen Kriterien und ist bekannt zu geben.

¹⁰ Die Lehrperson entscheidet im Rahmen der Prüfungsanordnung über die Zulassung der Hilfsmittel.

§ 8 Notenschluss

¹ Bei Semesterpromotion können nach Notenschluss Leistungsbewertungen vorgenommen werden, die für das Zeugnis des folgenden Semesters des gleichen Schuljahres zählen.

² Nachholprüfungen können auch nach Notenschluss angesetzt werden.

§ 9 Fernbleiben von Leistungsbewertungen und unredliches Verhalten anlässlich einer Leistungsbewertung

¹ Das Fernbleiben von Leistungsbewertungen ist nach Möglichkeit im Voraus, spätestens aber innerhalb von einer Woche bzw. innerhalb von 24 Stunden in den letzten zwei Wochen vor Notenabschluss schriftlich bei der Fachlehrperson zu begründen.

² Das entschuldigte Fernbleiben hat in der Regel die Ansetzung eines Termins für eine neue Leistungsbewertung zur Folge. Die Lehrpersonen informieren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres über die Art der Nachholprüfungen.

³ Bei unentschuldigtem Fernbleiben liegt es im Ermessen der Lehrperson, ob sie eine Nachholprüfung ansetzen oder bei der Schulleitung eine Semester- oder Jahresarbeit beantragen möchte.

⁴ Auf Antrag der Fachlehrperson kann die Schulleitung eine Semester- oder Jahresarbeit anordnen. Diese Leistungsbewertung ersetzt alle vorher erteilten Noten. Für eine ohne triftigen Grund versäumte Nachholprüfung, Semester- oder Jahresprüfung wird die Note 1 gesetzt. An der WMS und IMS wird gemäss geltender Promotionsverordnung bei einer ohne triftigen Grund versäumten erstmalig angesetzten Prüfung bereits die Note 1 gesetzt.

⁵ Unredliches Verhalten in einer Leistungsbewertung wird mit einem Abzug in der Bewertung oder mit der Annullierung der Leistungsbewertung geahndet. Die Fachlehrperson entscheidet über die Höhe des Abzugs je nach Schwere des Falles und kann bei Annullierung der Leistungsbewertung bei der Schulleitung die Anordnung einer Semester- oder Jahresprüfung beantragen.

§ 10 Nicht erbrachte Leistungen und Leistungsverweigerungen

¹ Eine gemäss § 5 definierte, von der Fachlehrperson verlangte, nicht termingerecht erbrachte Leistung muss bis zu einem von der Fachlehrperson neu festgelegten Zeitpunkt erbracht werden. Wird die Leistung ohne triftigen Grund auch dann nicht erbracht, wird die Note 1 gesetzt.

² Die nicht termingerecht erbrachte Leistung kann nach Ermessen der Lehrperson mit einem Abzug in der Bewertung geahndet werden.

³ Eine Leistungsverweigerung wird disziplinarisch geahndet.

§ 11 Inkrafttreten

Dieser revidierte Leitfaden tritt mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 in Kraft.